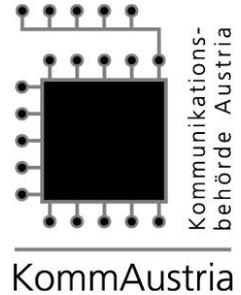


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Herrn Bgm. A
p.A. Standesamtsverband B

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-448

Sachbearbeiter/in
Mag. Schörg

☎ Nebenstelle
474

Datum
07.01.2014

Straferkenntnis

Sie haben

als Obmann des Standesamtsverbandes B und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Verbandes, zu verantworten, dass der Standesamtsverband B in C, Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 26.02.2013, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
2. § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 50 Euro	1 Stunde	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 50 Euro	1 Stunde		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Standesamtsverband B für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **10 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,-- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-448** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809-09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2013, KOA 13.500/13-094, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Obmann des Standesamtsverbandes B und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass der Standesamtsverband B Bekanntgaben gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2013 bis 15.01.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.01.2013 bis 26.02.2013, auf der unter www.rtr.at unter „eRtR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 11.04.2013, eingelangt am 12.04.2013, bezog der Beschuldigte zu diesen Vorwürfen Stellung. Darin führte er aus, dass für den in der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens angeführten Zeitraum seitens des Standesamtsverbandes B eine Leermeldung abzugeben gewesen wäre. Auch weist der Beschuldigte darauf hin, dass die Meldungen nach dem MedKF-TG, welche in der Sache ausnahmslos Leermeldungen gewesen seien, bislang fristgerecht erstattet worden seien. Aufgrund eines verwaltungstechnischen Fehlers im Zuge des Postlaufs sei jedoch betreffend die Meldephase im vierten Quartal 2012 weder das Erinnerungsmail für die Quartalsmeldung noch die schriftliche Urgenz mit Nachfristsetzung an die Zuständige Abteilung des Hauses weitergeleitet worden. Infolgedessen sei es zu keiner Meldung in der Schnittstelle gekommen. Mit Mail vom 12.03.2013 an die KommAustria sei diese Meldung jedoch vom Beschuldigten persönlich nachgeholt worden. Der Beschuldigte führte weiters aus, dass er als Bürgermeister die volle Verantwortung dafür übernehme und dass durch interne Optimierungsmaßnahmen bereits dafür Sorge getragen worden sei, dass ein derartiger Fehler kein zweites Mal passieren werde.

Ferner gab der Beschuldigte an, mit seiner Lebenspartnerin und einer knapp 2 Jahre alten Tochter in einer Mietwohnung in C zu leben und derzeit Alleinverdiener zu sein. Dem Schreiben vom 11.04.2013 legte der Beschuldigte auch folgende Dokumente bei: Lohnzettel April 2013, Mietvorschreibung April 2013, Kreditvorschreibung PKW sowie das Schreiben vom 12.03.2013 (E-Mail an medientransparenz@rtr.at, Betreff: „KOA 13.250/13-001 Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband C“).

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Standesamtsverband B ist ein Gemeindeverband. Der Beschuldigte ist Obmann des Standesamtsverbandes B sowie Bürgermeister der Gemeinde C. Er hatte diese Funktionen auch bereits im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 26.02.2013 inne. Der Beschuldigte wurde im Oktober 2012 zum Bürgermeister der Gemeinde C gewählt und übernahm zu diesem Zeitpunkt auch die Obmannschaft über den Standesamtsverband B.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR 3.382,04 aus. Dieses setzt sich aus der Aufwandsentschädigung als Bürgermeister und einem Bezug als Angestellter zusammen. Der Beschuldigte ist nicht verheiratet, ihn trifft eine Obsorgeverpflichtung für ein Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren.

Am 11.03.2013 hat der Rechnungshof des Bundes gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.01.2013 aktualisierte – Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Standesamtsverband B ist auf dieser Liste angeführt. Er ist auch auf der aktuellen Liste mit Stand 01.07.2013 genannt.

Für den Standesamtsverband B wurden in der Meldefrist von 01.01.2013 bis 15.01.2013 betreffend das vierte Quartal 2012 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit Schreiben vom 22.01.2013 zu KOA 13.250/13-001 hat die KommAustria dem Standesamtsverband B eine Nachfrist von vier Wochen für die Bekanntgabe gesetzt. Dieses Schreiben, welches an den Standesamtsverband B als Rechtsträger adressiert war, ist diesem am 29.01.2013 mittels RSb zugestellt worden. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die dem Standesamtsverband B von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 26.02.2013, sind keine Bekanntgaben erfolgt, bzw. ist keine Leermeldung abgegeben worden.

Der Standesamtsverband B hat im vierten Quartal 2012 keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben.

In der Meldefrist betreffend das dritte Quartal des Jahres 2012 sowie das erste, zweite und dritte Quartal des Jahres 2013 wurden für den Standesamtsverband B Meldungen innerhalb der dafür vorgesehenen 15-tägigen Meldefrist vorgenommen.

Ausdrücklich festgestellt wird, dass der Beschuldigte am 12.03.2013, also noch vor Einleitung des

Verwaltungsstrafverfahrens, ein Schreiben an medientransparenz@rtr.at gerichtet hat, in welchem er einräumte, dass die Meldung nicht rechtzeitig erfolgte und sein Bedauern über dieses Versäumnis aussprach. Festgestellt wird auch, dass der Beschuldigte der KommAustria sämtliche, im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung, angeforderten Nachweise (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) übermittelt hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten beim Gemeindeverband beruht auf dessen Vorbringen, welches sich insgesamt als schlüssig und glaubwürdig erweist. Der Beschuldigte hat seine organisatorische Verantwortlichkeit für die Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten nach dem MedKF-TG ausdrücklich eingeräumt und hat die Funktion als Obmann auch in zeitlicher Hinsicht nicht bestritten. Die Nennung des Standesamtsverbandes B auf der Liste derjenigen Rechtsträger, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 11.03.2013 (GZ 200.093/029-1A3/13). Die aktuelle Liste mit Stand vom 01.07.2013 ist auch unter folgender URL abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellung hinsichtlich der Zustellung der amtlichen Schreiben ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt der KommAustria. Die Zustellung des Mahnschreibens vom 22.01.2013 wurde überdies auch nicht bestritten. Vielmehr wurde dieses Schreiben nach dem Vorbringen des Beschuldigten aufgrund eines „verwaltungstechnischen Fehlers“ nicht bearbeitet, da eine Weiterleitung an die zuständige Abteilung des Hauses nicht erfolgte.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Frist ergibt sich aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle. Daraus geht auch hervor, dass die Bekanntgaben des Standesamtsverbandes B im ersten, zweiten und dritten Quartal 2013 sowie im dritten Quartal 2012 fristgerecht erfolgt sind. Dies kann im Übrigen auch aus den nach § 3 Abs. 1 MedKF-TG vorgenommenen Veröffentlichungen der KommAustria ersehen werden, welche unter folgender URL allgemein abrufbar sind: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher.

Die Feststellung zum monatlichen Einkommen beruht auf den der Stellungnahme des Beschuldigten vom 11.04.2013 angefügten Beilagen. Die Feststellung hinsichtlich der Sorgepflicht des Beschuldigten ergibt sich aus dessen glaubwürdigem Vorbringen. Durch das E-Mail vom 12.03.2013 hat der Beschuldigte überdies in nachvollziehbarer Weise dargetan, dass im vierten Quartal 2012 lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Standesamtsverband B von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 4. Quartal 2012 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
 2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
 3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
 4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.
- (3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Beim Standesamtsverband B handelt es sich um einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Gemäß Art 121 B-VG obliegt die Prüfung der Gebarung von Gemeindeverbänden dem Rechnungshof. Während für Gemeinden nach Art 127a Abs. 1 B-VG die Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof erst ab einer Gesamteinwohnerzahl von mindestens 10 000 zum Tragen kommt, gilt diese Einschränkung für Gemeindeverbände nicht. Daran hat auch die B-VG- Novelle 2010 (vgl. BGBl. I Nr. 98/2010) nichts geändert. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Bericht des Verfassungsausschusses (AB BlgNr 898 24. GP zu Art 127a Abs. 9 B-VG), wonach mit der nunmehrigen Bestimmung des Art 127a Abs. 9 B-VG klargestellt wird, dass dem Rechnungshof auch weiterhin die Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der verbandszugehörigen Gemeinden zukommt. Diese Festlegung entspricht auch der herrschenden Lehre vor Inkrafttreten der B-VG- Novelle 2010 (vgl. dazu z.B. Kroneder-Partisch in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), 4. LfG 2001, Art 127a Rz 18 m.w.N.). Zwar war im Initiativantrag vom 17.06.2010 der Abgeordneten Wittmann, Molterer u.a. (vgl. IA BlgNr 1187/A 24. GP zu Art 127a Abs. 7-9) für Art 127a Abs. 9 B-VG noch vorgesehen, dass erst die Gesamteinwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden von mindestens 10 000 eine reguläre Prüfbefugnis des Rechnungshofes begründen sollte. Der dem Initiativantrag zugrunde liegende Gesetzestext wurde jedoch in weiterer Folge verworfen und somit nicht Inhalt des Beschlusses im Nationalrat. In Abkehr davon erfolgte die Beschlussfassung des Art 127a Abs. 9 B-VG in seiner nunmehrigen Gestalt.

Damit handelt es sich beim Standesamtsverband B – und zwar unabhängig von der Gesamteinwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden – um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger, der nach den §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG auch den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterworfen ist.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der Standesamtsverband B verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Standesamtsverband B gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 26.02.2013, im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle vorzunehmen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Standesamtsverband B von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.02.2013. Mit Ablauf des 26.02.2013 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Obmann des Standesamtsverbandes B und damit zur Vertretung des Standesamtsverbandes B nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Standesamtsverbandes B nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Angesichts der Bekanntgabefristen gemäß § 2 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen, ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung der §§ 2 und 4 MedKF-TG einzurichten. Im Verfahren wurden jedoch Umstände dargetan, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Verpflichtungen des Standesamtsverbandes B gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG nachzukommen, im maßgeblichen Zeitraum nicht bestanden hat. Der Beschuldigte hat angegeben, dass aufgrund eines „verwaltungstechnischen Fehlers“ das Mahnschreiben nicht an die zuständige Abteilung des Hauses weitergeleitet wurde. Weiters wurde ein grundsätzlich funktionierendes Kontrollsystem (Struktur, Funktionsweise, Abläufe) nicht näher umschrieben.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Er hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit

des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 m.w.N). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von „geringem Verschulden“ i.S.d § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur entsprechenden Rechtslage nach § 21 VStG vor Inkrafttreten BGBl. I Nr. 33/2013: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem Standesamtsverband B nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Aufgrund der vorgelegten Dokumente geht die KommAustria davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als Bürgermeister ein monatliches Nettoeinkommen (Amtsentschädigung) in der Höhe von EUR 1.399,29 bezieht. Zudem verfügt er über Nettoeinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von EUR 1982,75. Der Strafbemessung wurde daher ein Nettoeinkommen in Höhe von EUR 3.382,04 zugrunde gelegt, wobei die Familienverhältnisse des Beschuldigten (Sorgerecht für ein Kind) sowie die aufrechte Verpflichtung zur Kreditrückzahlung in der Höhe von monatlich EUR 553,57 ebenfalls berücksichtigt wurden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen für den Standesamtsverband B im Zuge der folgenden Quartale gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Ebenfalls strafmildernd wirkt sich aus, dass der Beschuldigte das Vorhandensein sowohl der objektiven als auch der subjektiven Tatseite zugestanden hat. Von einem als Milderungsgrund zu wertenden Geständnis kann nach der Rechtsprechung dann gesprochen werden, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugestanden hat (vgl. VwGH 22.10.1992, 92/16/0076). Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bereits vor der Einleitung des Strafverfahrens mit der KommAustria in Kontakt getreten ist und diese über die Nichteinhaltung der Meldefrist „informiert“ hat. Auch die subjektive Tatseite hat der Beschuldigte uneingeschränkt zugestanden, indem er im Schreiben vom 11.04.2013 ausführt hat, die „volle Verantwortung“ für die unterlassene Meldung zu übernehmen. Sogar ist offensichtlich, dass sich der Beschuldigte bewusst war, dass die Nichteinhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen seiner Verantwortlichkeit obliegt. Schließlich ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Beschuldigte sein Amt als Bürgermeister der Gemeinde und damit auch als Obmann des Standesamtsverbandes mit Oktober 2012 angetreten hat. Somit handelt es sich beim vierten Quartal 2012 um die erste Meldephase, in der es dem Beschuldigten oblag für die Einhaltung der Meldepflichten nach dem MedKF-TG zu sorgen. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 50,- welche am untersten Ende des

Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,--) das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurden das festgestellte Einkommen des Beschuldigten sowie dessen Familienverhältnisse zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,-- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des Standesamtsverbandes B

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Standesamtsverband B für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

○ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Bgm. A. Standesamtsverband B, **per RSb**
2. Standesamtsverband B, **per RSb.**